

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-pe

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 22/2021 vom 21. Januar 2021

### Corona: Vorlage des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu einer Corona-Arbeitsschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Runde der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder wurde beschlossen, dass angesichts der pandemischen Lage auch die weitere Reduzierung von epidemiologisch relevanten Kontakten im beruflichen Kontext erforderlich ist.

Dazu hat das Bundesarbeitsministerium **anliegenden** Entwurf einer Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), welche **bis zum 15. März 2021 befristet** ist, vorgelegt. Der Entwurf ist bereits gestern in die Kabinettsitzung der Bundesregierung eingebracht worden und ersetzt den bisherigen Entwurf.

Der Entwurf enthält folgende wesentliche Regelungen:

#### **I. Maßnahmen zur Kontaktreduzierung im Betrieb (§ 2 Corona-ArbSchV-E)**

##### **1. Regelung zur verstärkten Nutzung der Arbeit in mobiler Arbeit bzw. im Homeoffice (§ 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV-E)**

Arbeitgeber haben danach den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten **anzubieten**, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen (§ 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV-E). Nur wenn zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen, soll von einer Verlagerung dieser Tätigkeiten abgesehen werden können.

Hierdurch sollen Kontakte am Arbeitsort, aber auch auf dem Weg zur Arbeit reduziert werden. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen. Diese Verpflichtung kann die zuständige Behörde mit Verwaltungszwang vom Arbeitgeber einfordern und ggf. eine Umsetzung im Wege einer einstweiligen Anordnung erzwingen.

*Arbeitnehmer sind demgegenüber nicht verpflichtet, das arbeitgeberseitige Angebot anzunehmen.*

## **2. Aktualisierung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (§ 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV-E)**

Arbeitgeber haben die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu aktualisieren und zu dokumentieren (§ 2 Abs.1 Corona-ArbSchV-E). Die Maßnahmen im Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung (§ 2 Abs.1 Corona-ArbSchV-E) sowie zu betriebsbedingten Personenkontakten (§ 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV-E) und Zusammenkünften (§ 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV-E) finden sich in vergleichbarer Form in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel. Allerdings führt die neue Forderung zur Verwendung von Informationstechnologie zur Reduzierung von Kontakten zu zusätzlichen organisatorischen und materiellen Aufwänden.

## **3. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (§ 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV-E)**

Arbeitgeber haben alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

## **4. Einschränkung von Zusammenkünften im Betrieb (§ 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV-E)**

Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sollen nach der Verordnung auf das betriebsnotwendige Minimum reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologien zu ersetzen werden.

## **5. Regelung zu einer "Mindestraumfläche" bei Fortsetzung einer Tätigkeit im Betrieb**

Der Verordnungsentwurf enthält ferner eine Regelung der Zurverfügungstellung einer Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen (§ 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV-E).

Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so haben Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (insb. Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen) einen gleichwertigen Schutz sicherzustellen.

## **6. Festlegung von kleinen Arbeitsgruppe**

In § 2 Abs. 6 des Entwurfs werden Arbeitgeber bei Beschäftigung von Arbeitnehmer im Betrieb verpflichtet, kleine Arbeitsgruppen in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten zu bilden. Hierdurch soll eine Reduktion der Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf erreicht werden. Zu dem gleichen Zweck sollen Arbeitgeber ihren Beschäftigten zeitversetztes Arbeiten ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten das zulassen.

## **7. Arbeitgeberseitige Pflicht zur Überlassung von Mund-Nase-Bedeckungen (§ 3 Corona-ArbSchV-E)**

Sofern Arbeitnehmer nicht ins Homeoffice gehen können, müssen Arbeitgeber den Beschäftigten grundsätzlich Mund-Nase-Bedeckungen (sog. Masken) in Form von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zu Verfügung zu stellen.

Dies gilt allerdings nur, wenn

- ⇒ die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 nicht eingehalten werden können,
- ⇒ wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, oder
- ⇒ wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustritt zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Masken zu tragen. Der Verordnungsentwurf enthält zudem eine Auflistung zum verkehrsfähigem Atemschutz.

## 8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung (§ 4 ArbSchVO-E)

Der Entwurf ist als Kabinettsvorlage in die Kabinettsitzung gegangen. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nach § 18 Abs. 3 ArbSchG nicht erforderlich.

Die Verordnung, soll fünf Tage nach Verkündung, voraussichtlich am 27.01.2021, in Kraft und am 15. März 2021 außer Kraft treten.

Wir werden Sie über den Fortgang des Ordnungsverfahrens und dessen Umsetzung unterrichten.

## II. Erste Bewertung des Verordnungsentwurfs durch die BDA

*„Eine Corona-Arbeitsschutzverordnung ist kontraproduktiv und entwertet partiell die gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände zur verstärkten Nutzung mobiler Arbeit vom vergangenen Freitag.*

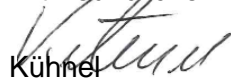
*Im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sowie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist alles Erforderliche für einen wirksamen Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geregelt. Beim SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel haben sich die Experten aus den verschiedenen Bereichen (BMAS, Länder, Unfallversicherungsträger, RKI, Sozialpartner) auf effektive und praktikable Regelungen verständigt. Diese Verständigung wird an einigen Stellen durch den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf des BMAS aufgeündigt. Die Verordnung bedeutet für die Wirtschaft unnötige Verschärfungen im Infektionsschutz.*

*Allerdings konnte von den Arbeitgeberverbänden gegenüber einer zuvor zirkulierenden Fassung des Entwurfs einige Verbesserungen erreichen. Insbesondere wurden die Einschränkungen zur Nutzung der Kantinen und Pausenräume sowie bürokratische Vorgaben zur regelmäßigen Testung von Beschäftigten auf SARS-CoV-2 durch die Betriebe gestrichen. Gestrichen wurde auch die Anforderung an Betriebe, ihre Maßnahmen an den 7-Tages-Inzidenzwert anzupassen, ebenso wie der Paragraph zu Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes. Arbeitgeber hätten bei Umsetzung der ersten Fassung des Verordnungsentwurfs bspw. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, wenn sie die Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig aktualisiert und dokumentiert oder den Beschäftigten die genannten Gesichtsmasken nicht zur Verfügung gestellt hätten.“*

## III. Weitere Hinweise

**Anliegend** stellen wir Ihnen den Entwurf der Verordnung sowie eine Ausarbeitung von GESAMTMETALL zu dem Verordnungsentwurf, die weitere Hinweise zur Ausgestaltung der einzelnen Regelungen und deren juristische und tatsächliche Umsetzung enthält, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kühnel

Anlagen